Beitragsordnung

des NAME Kaiserslautern

10. Dezember 2008

Gemäß §6 der Satzung des NAME Kaiserslautern haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt die nachstehende, von der Mitgliederversammlung am 10.12.2008 mit Wirkung ab dem 01.01.2009 beschlossene Beitragsordnung.

§ 1 Aufnahmebeitrag

- 1. Der Aufnahmebeitrag wird bei Aufnahme in den Verein fällig. Er ist bei Stellung des Aufnahmeantrages einzuzahlen. Im Falle, dass der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, wird der Aufnahmebeitrag erstattet.
- 2. Der Aufnahmebeitrag beträgt EUR 10,-.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 120,- zu entrichten.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich zu EUR 120,- oder halbjährlich zu EUR 60,- entrichtet werden.
- 3. Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages und folgend jeweils im Januar eines neuen Jahres unaufgefordert auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Betrag jeweils im Januar und Juli zu entrichten
- 4. Bei Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 30.6. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte des Jahresbeitrags.
- Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Des weiteren wird für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,erhoben.

6. Die Mitglieder halten ihre Mitgliedsdaten aktuell. Vorzugsweise werden Änderungen an die E-Mailadresse verwaltung@ccc-mannheim.de mitgeteilt.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

wir brauchen eine Verwaltungsmailaddresse